



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZA 21/08

vom

12. November 2008

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter und die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Vill, Dr. Fischer und Grupp

am 12. November 2008

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Antragstellers gegen den Senatsbeschluss vom 2. September 2008 wird aus dessen nach wie vor zutreffenden Gründen zurückgewiesen. Für die Zurückweisung der Gegenvorstellung gelten die im Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 3. Dezember 2003 (VIII ZB 80/03, NJW-RR 2004, 1218) für die Unzulässigkeit einer verbundenen Entscheidung angeführten Gründe nicht.

Der Antragsteller kann nicht damit rechnen, dass weitere in die gleiche Richtung zielende Eingaben beantwortet werden.

Ganter

Gehrlein

Vill

Fischer

Grupp

Vorinstanzen:

AG Eschweiler, Entscheidung vom 05.12.2007 - 27 C 62/07 -
LG Aachen, Entscheidung vom 08.05.2008 - 7 S 185/07 -